jede Befürchtung deshalb aus. Aus der Wiederbelebung der Kreistags-Verfassung könne endlich, sagt die Deputation, auch kein neuer Aufwand für die steuerpflichtigen Staatsbürger erwachsen, da die Einkünfte der allgemeinen Kreiskassen, wie früher, so auch ferner die Regiekosten völlig zu decken im Stande sein würden. — Lasse sich von einer zweckmäßigen Organisation der Kreisstände im gewöhnlichen friedlichen Gange der Dinge nur das Ersprießlichste erwarten, so habe unser Vaterland leider nur zu anhaltend die Erfahrung machen müssen, daß dieselben zur Zeit des Krieges ganz unentbehrlich seien.

Erschien nun der Deputation aus den angeführten Gründen die Wichtigkeit des provinzialständischen Wirkungskreises völlig gerechtfertigt, so mußte sie sich aber auch dahin einverstehen, daß bei der dermaligen Bildung der Kreistage die Mittel, jenen Beruf auszufüllen, größtentheils fehlen. Ihre Zusammensetzung und ihre Geschäftsform sind, erinnert die Deputation, wie dies die Bestimmungen der allgemeinen Kreistags-Ordnung vom 10. August 1821 erkennen lassen, ganz auf die Analogie der frühern Landtagsverfassung begründet. So sehr dies ehedem zu billigen gewesen sein mag, so nothwendig macht die völlige Umgestaltung der Nationalvertretung auch hier eine consequente Abänderung. Wir finden nach der jetzigen Kreistagsordnung nur zwei Korporationen kreisständisch vertreten, die Ritterschaft und die Städte. Jetzt wird, wie dies auch die vorliegende Petition besonders hervorhebt, die Aufnahme der Abgeordneten des Bauernstandes auf den Kreistagen Erforderniß der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Sollen sich die Kreisstände über die Verhältnisse des Kreises, über dessen Wünsche und Bedürfnisse allseitig unterrichten und berathen, und nicht nur im muthmaßlichen Interesse, sondern auch im Sinne sämmtlicher Bewohner des Kreises ihr Gutachten geben können, so muß auch die Zusammensetzung des Kreistags durch eine Repräsentation aller Einwohnerklassen vervollständigt sein. Durch eine spezielle Ausführung, wie das gegenseitige Zahlenverhältniß der Vertreter der drei Stände, die Wahl derselben und der anzunehmende Wahl-Census festzustellen sein dürfte, hat man jedoch hier nicht in das Gebiet der Initiative streifen wollen, da die Deputation der Ansicht war, daß die der Verfassung zu Grunde liegenden Prinzipien auch hier mit sachgemäßer Berücksichtigung anzuwenden sein würden. Als eines wesentlichen Punctes der neuen Geschäftsform will man daher nur noch der Anordnung mindestens einer regelmäßigen Kreistagsversammlung in jedem Jahre erwähnen.

Die Deputation geht nun auf die frühern Kammerverhandlungen über diesen Gegenstand zurück und gedenkt, daß die ständische Schrift vom 31. Mai 1834 darüber gesagt habe: „Die zeitherige Kreistagsverfassung in den Erblanden soll nach §. 61. der Verfassungsurkunde vorbehältlich der darin nöthig werdenden Modifikationen fortbestehen; diese Modifikationen aber erscheinen uns nicht so dringend, als daß nicht das jetzige Verhältniß der Kreisstände ganz in der zeitherigen Maße bis zum nächsten Landtage sollte fortdauern können"; womit sich das allerhöchste Dekret vom 16. und 19. Juni 1834 einverstanden habe. Daß jetzt der Augenblick zur Wiederholung des früheren Kammerantrags gekommen sei, darüber war die Deputation in keinem Zweifel, und sie schließt ihren Bericht folgendermaßen: Darf man nun auch bei der hohen Staatsregierung voraussetzen, daß sie sich nicht länger der berathenden Mitwirkung eines Instituts wird berauben wollen, das jederzeit, besonders aber im Falle des Kriegs, zur Wohlfahrt der Kreise und mithin des gesammten Landes wesentlich beitragen soll und kann, so sieht sich nach erfolgter Berathung mit der ersten Deputation die dritte Deputation veranlaßt, einstimmig den Antrag der vorliegenden Petition: „Die zweite Kammer wolle sich im Einverständniß mit der ersten bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die allgemeine Kreistags-Ordnung für die alten Erblande einer Revision unterworfen und der Ständeversammlung bei gegenwärtigem Landtage der Entwurf zu einer neuen Kreistags-Ordnung zur Berathung vorgelegt werden möge" zur Annahme zu empfehlen.

Referent D. Haase: Meine Herren, Sie haben so eben vernommen, daß die Deputation nicht umhin gekonnt hat, aus den in dem Berichte angegebenen Gründen den Antrag der Petenten zu bevorworten und der Kammer anzuempfehlen, den Antrag zu dem ihrigen zu machen. Die Nothwendigkeit der beantragten Revision einer Kreistagsordnung stellt sich schon aus dem Grundgesetz, so wie aus den inzwischen gemachten Erfahrungen hervor. Nach der gegenwärtigen Verfassung muß bei den Kreistagen der Bauernstand durch Glieder aus seiner Mitte repräsentirt werden, bei der jetzigen Einrichtung der Kreistage findet aber eine solche Vertretung auf selbigen noch zur Zeit nicht statt, und die im Berichte erwähnte Verordnung giebt einen Beleg für die Behauptung ab, daß die Aenderung der Kreistagsordnung nach den zeitherigen neusten Erfahrungen nicht zu umgehen oder zu verzögern. Die Deputation konnte sich nur darauf beschränken, auf die Nothwendigkeit einer solchen Revision hinzuweisen; sie hat aber auch nicht umhin gekonnt, einige Andeutungen in Beziehung auf das künftighin nützliche Wirken der Kreistage hinzuzufügen. Indeß konnte sie sich nur darauf beschränken und nicht weiter gehn; denn was die Modalität selbst anlangt, so steht die Initiative der Kammer nicht zu, und auf jeden Fall würde über die Modalität erst dann zu sprechen sein, wenn der Antrag von beiden Kammern genehmigt und in der Folge ein Entwurf einer Kreistagsordnung von der Staatsregierung den Kammern vorgelegt sein wird.

Abg. v. Egidy: Ich glaube wohl, daß die Petenten, unter die ich selbst gehöre, vollkommen einverstanden sein können mit der Ansicht der geehrten Deputation, und eben so die Behandlung anerkennen dürften, die von der Deputation der Petition gewidmet worden ist. Wir haben gewiß der geehrten Deputation nur den herzlichsten Dank für diese umsichtige Behandlung der Materie zu sagen, und in der That, so warm ich mich für die Petition interessire, so wüßte ich doch nicht, auf welche zweckmäßigere und treffendere Weise, als im Deputationsberichte zu befinden ist, sie mit guten Gründen hätte ausgekleidet werden können. Ich kann nur wünschen, daß der Antrag im Allgemeinen von gewierigem Erfolge sein möchte, und zweifle nicht, daß die ganze geehrte Kammerversammlung dem Vorschlage der Deputation beitreten werde.

Abg. Sachße: Die Petition der Herren Abgg. v. Friesen und Consorten sowohl, als der Antrag der Deputation ist in der Verfassungs-Urkunde und in den frühern Anträgen der Ständeversammlung begründet, so daß an sich dagegen Etwas sich nicht einwenden läßt. Ich theile auch die Ansicht, daß die Modifikationen, welche vorbehalten worden sind, bei der Kreisverfassung eintreten mögen, und daß dies bald geschehe. Allein hinsichtlich der Mittel zum Zweck und der Erwartung über-

SLUB
Wir führen Wissen.